



Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung

Tätigkeitsbericht 2017

Verfasst von:
Marie-Theres Horowski
Dr. A. Heinrike Heil

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorwort der Gesundheitsstiftung Lippe	1
2 Die Idee der Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung	2
3 Die Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung stellt sich vor	2
3.1 Stiftungszweck	2
3.2 Beirat und Förderprojekte.....	2
3.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	3
3.4 Finanzen	3
4 Ausblick.....	5
5 Jahresabschluss 2017	6
6 Satzung.....	8

1 Vorwort der Gesundheitsstiftung Lippe

Wenn wir anderen Menschen etwas schenken, ziehen wir daraus keineswegs ökonomische Vorteile. Das Gegenteil ist der Fall. Beim Schenken geht es nicht um wirtschaftliche Vorteile, sondern vielmehr darum, anderen zu helfen oder eine Freude zu bereiten. Das wiederum fühlt sich gut für uns an.

Den Zusammenhang zwischen Großzügigkeit und Glücksgefühlen belegen nicht nur Studien, sondern auch oft unsere eigenen Erfahrungen. Wie schön fühlt es sich doch an, anderen Menschen eine Freude zu machen, für sie da zu sein, sie zu beschenken oder einfach mit anzupacken, wenn sie Hilfe brauchen! Indem wir anderen geben, ziehen wir daraus Zufriedenheit für uns selbst.

Im Bereich des Fundraisings sprechen wir dabei auch von einer „Kultur des Gebens“, die weit verbreitet ist. Und gut, dass es sie gibt! Ohne die großzügigen Spenden und Zustiftungen von Privatpersonen und Unternehmen wären viele wichtige Maßnahmen, Projekte und Hilfen nicht möglich!

Eine Stifterin der mit uns assoziierten Stiftung Standortsicherung, Käthe Fischer, hat im Zuge ihrer Stiftungsgründung im Jahr 2003 einmal folgendes zu Papier gebracht: „Zahlen und Fakten werden erst eindringlich, wenn wir sie in eine Relation zu unserem eigenen Leben bringen. (...) Heute bescheren uns Wissenschaft und Medien ein „glückliches“ Leben, und kein noch so gescheiter Mensch kann uns glaubhaft erklären, warum dieser gepriesene Fortschritt so viel Unheil anrichtet. Eines aber sollten wir bedenken: Wir alle tragen Verantwortung für das, was vor unserer Haustür geschieht. (...) Da hilft doch schon der Staat, sagen viele Leute und denken an den nächsten Urlaub und die fälligen Kreditraten. Diese These wäre ein Thema für die nächsten zehn Seiten. Unser Staat, und das sind wir alle, wird in Zukunft mehr denn je auf den Gemeinsinn seiner Bürger bauen müssen. Seit 60 Jahren durfte ich ohne Krieg und wirkliche Not leben. Im Frühling 2003 wollte ich dafür „Danke“ sagen.“

In diesem Zitat legt sie ihre Beweggründe dar. Anderen Menschen helfen und Danke sagen dafür, dass es ihr selbst nach dem Krieg immer gut ging. Diese Einstellung zeigt sich bei all unseren Stiftern. Alle zeigten sich über die Entscheidung sehr glücklich, zu geben. Es fühlt sich eben gut an, zu wissen, dass das eigene Leben nicht nur für sich selbst glückbringend war, sondern dass man mit dem, was man erreicht hat, auch anderen Menschen langfristig etwas Gutes tun kann.

Wir sind jeden Tag dankbar für das große Engagement, das unsere Stifter, aber auch die zahlreichen Spender für das Gemeinwohl zeigen. Zugegeben sind wir auch ein bisschen glücklich, dass wir ihnen dafür eine Plattform bieten können. Wir leben unser Motto und rufen auch weiterhin gern dazu auf: „Lassen Sie uns gemeinsam Gesundheit stiften!“ – Und dabei richtig gut fühlen!

2 Die Idee der Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung

Aufgrund eigener Erfahrungen mit der Kostbarkeit der menschlichen Gesundheit plante das Ehepaar Heinrich und Irmgard Frielingsdorf bereits geraume Zeit, einen bestimmten Teil ihres Privatvermögens in den Bereich der Gesundheitsforschung fließen zu lassen. Zunächst war jedoch noch nicht geplant, eine Stiftung zu gründen. Diese Idee entstand in Beratungsgesprächen mit der Sparkasse Lemgo, die dem Bad Salzufler Ehepaar die Möglichkeit einer Stiftungsgründung über das Kooperationsmodell der Sparkasse und der Gesundheitsstiftung Lippe vorstellte und dabei die Vorteile einer Treuhandstiftung erläuterte.

Am 9. Juli 2010 leistete das Stifterehepaar die Unterschrift zur Gründung ihrer eigenen Treuhandstiftung und eröffnete so den Weg zur Unterstützung der Gesundheitsforschung in der Region.

3 Die Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung stellt sich vor

3.1 Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist laut Satzung die Verbesserung und Förderung der Krebsforschung am Klinikum Lippe. Ziel soll es sein, neue Behandlungsmöglichkeiten zu finden, die zukünftig die Chancen auf Heilung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes der Betroffenen erhöhen.

Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf der Forschung zu den Ursachen und den Methoden der Bekämpfung von Krebserkrankungen sowie der Aus- und Weiterbildung von Ärzten und Wissenschaftlern auf dem Gebiet der Krebsheilkunde.

Außerdem fördert die Stiftung Früherkennungsmaßnahmen und rechtzeitige Behandlung von Krebserkrankungen sowie Maßnahmen zur Aufklärung über die Entstehung und Vermeidung von Krebskrankheiten.

3.2 Beirat und Förderprojekte

Die Stiftung hat einen Beirat. Ihm gehören mindestens zwei und höchstens vier Mitglieder an. Dazu zählen die Stifter auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Verzicht auf dieses Amt und danach eine von den verbleibenden Beiratsmitgliedern berufene Person, ein vom Vorstand der Sparkasse Lemgo benannter Sparkassen-Mitarbeiter, ein Vertreter des Treuhänders sowie ein Vertreter der Forschungsstelle des Klinikum Lippe bzw. eine von der Verwaltung des Klinikum Lippe bestimmte Person, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen.

Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird von der Gesundheitsstiftung Lippe nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung

in Treuhänderschaft der Gesundheitsstiftung Lippe

Mitglieder des Beirats sind:

- Irmgard Frielingsdorf (Stifterin)
- Dr. Helmut Middeke (Klinikum Lippe GmbH, Vorsitzender)
- Dr. A. Heinrike Heil (Gesundheitsstiftung Lippe, stellv. Vorsitzende)
- Jörg Lohmann (Private Banking der Sparkasse Lemgo)

Da der größte Teil der Erträge erst Ende des Jahres geflossen ist, wurde auf eine Beiratssitzung in 2017 verzichtet. Stattdessen fand mit der Stifterin am 3. Mai ein Kaffeetrinken statt, in dem sie über den aktuellen Stand sowie eine eingegangene Zustiftung in Höhe von 30.000 Euro informiert wurde.

Die nächste Sitzung findet dann im Frühjahr 2018 statt, auf der über die Verwendung der Erträge aus 2017 entschieden wird.

3.3 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Gesundheitsstiftung Lippe verwaltete die „Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung“ im Jahr 2017 entsprechend des Treuhandvertrages. Der Tätigkeitsbericht inkl. Jahresabschluss des Jahres 2016 wurde verfasst und den Beiratsmitgliedern übersandt. Der Folder und die Informationen über die Stiftung auf der Internetseite der Gesundheitsstiftung Lippe wurden aktualisiert.

3.4 Finanzen

Stiftungsvermögen

Die Stiftung verfügte zum 31.12.2016 über ein Kapital in Höhe von 80.000 €, das grundsätzlich ungeschmälert zu erhalten ist. Sie erhielt im Januar eine Zustiftung über 30.000 €, die unter dem Namen „Ulrich Broy“ geführt wird. Das Stiftungskapital war wie im Vorjahr auch in drei speziellen Stiftungsfonds, dem Dekastiftungen Balance, dem Bethmann Stiftungsfonds und dem Stiftungsfonds Flossbach von Storch angelegt. Die Zustiftung wurde jeweils zu einem Drittel in diesen Stiftungsfonds angelegt. Die folgende Übersicht zeigt den Stand des Vermögens zum Jahresende.

Vermögensübersicht zum 31.12.2017			
Dekastiftungen Balance	39.907,50 €	Stiftungskapital	80.000,00 €
Bethmann Stiftungsfonds	35.141,42 €	Zustiftungen	30.000,00 €
FvS Strategie Stiftungen	35.589,17 €	Vermögensrücklage (§ 62, 4 AO)	600,00 €
		freie Rücklage (§ 62, 1, 3 AO)	900,00 €
		zweckgeb. Rücklage (§ 62, 1, 1 AO)	0,00 €
		Mittelvortrag aus 2016	1,47 €
Girokonto	2.694,31 €	Jahresergebnis 2017	1.830,93 €
Summe	113.332,40 €		113.332,40 €

Der Depotwert zum 31.12.2017 beträgt 109.068 €. Damit verzeichnen die Anlagen im Vergleich zum Einstandswert einen Verlust von 1.570 €, i.V.z. Jahresende 2016 ein Plus von 319 €. Dies erklärt sich v.a. durch die in 2017 getätigten Anlagen, die ihren Ausgabeaufschlag noch verdienen müssen und den schwächeren Kurs des Dekastif-

Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung

in Treuhänderschaft der Gesundheitsstiftung Lippe

tungen Balance. Insgesamt wurde eine Rendite auf das eingesetzte Vermögen von 2% erzielt. Der Stiftungsfonds Flossbach von Storch war dabei mit 3,2% deutlich erfolgreicher als der Bethmann Stiftungsfonds (1,6%) und der Deka Stiftungen Balance (1,2%).

Anlage	Kurswert 31.12.17	Kursdifferenz zum Vorjahr	Kursdifferenz zum EK	Kaufdatum
Deka Stiftungen Balance	28.440,00 €	-45,00 €	-1.293,00 €	06.07.2015
	9.954,00 €		-220,50 €	15.02.2017
Bethmann Stiftungsfonds	25.150,70 €	113,95 €	193,50 €	17.09.2015
	10.177,26 €		-6,96 €	15.02.2017
FvS Strategie Stiftungen	25.737,75 €	249,75 €	358,78 €	16.09.2015
	9.608,76 €		-601,44 €	20.02.2017
Summe	109.068,47 €	318,70 €	-1.569,62 €	

Die Anlagerichtlinien der Stiftung vom 26.11.12 sehen vor, dass das Vermögen langfristig mindestens in seinem realen Wert erhalten bleiben muss. Auch die Stiftungssatzung bestimmt in § 3,3, dass zur Werterhaltung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden müssen.

Berechnet man das Stiftungsvermögen unter Berücksichtigung der jeweiligen Inflationsraten, müsste es Ende 2017 116.649 € betragen. Es beläuft sich jedoch auf nominal 111.300 € bzw. 109.068 € zu Kurswerten. Insofern wurden 200 € in die freie Rücklage eingestellt, die nun 900 € beträgt. Das Geld aus der freien Rücklage ist noch anzulegen.

Folgende Maßnahmen zur Risikobegrenzung sind festgelegt. Zur Risikostreuung sollen Anlagen nicht mehr als 50% des Stiftungsvermögens umfassen. Dies ist bei der Anlage in Fonds gegeben. Mit 32% bis 37% sind die Anlagen auch über die Fonds gestreut.

Um den realen Kapitalerhalt langfristig zu sichern, dürfen bis zu 30% des Vermögens in Substanzwerte wie Aktien und Immobilien (direkt oder indirekt über Fonds) angelegt werden. Diese Grenze ist mit 31,6% leicht überschritten. Allerdings bedeutet dieser Wert, dass die Fonds ihre jeweils maximal mögliche Aktienquote (Deka Stiftungen Balance 30%, Bethmann Stiftungsfonds 30%, Flossbach von Storch 35%) auch jeweils ausschöpfen. Mit Stand zum 31.12.17 war dies nicht der Fall, so dass der Anteil der Substanzwerte im Depot insgesamt nur 22,7% betrug und die in den Anlagerichtlinien vorgegebene Quote insofern eingehalten wurde.

Die Anlagerichtlinien sehen nur Anlagen im Investment Grade Bereich vor. Dies ist vor allem bei Einzelanlagen wichtig, die aber nicht getätigt wurden. Grundsätzlich sind die Vorgaben der Anlagerichtlinien also erfüllt. Das Thema Nachhaltigkeit könnte stärker in den Focus genommen werden.

Einnahmen

Die Stiftung konnte in 2017 **Erträge** in Höhe von 2.199,10 € erzielen. Diese setzen sich folgendermaßen zusammen:

Anlage	Kaufkurswert	Kaufdatum	Zinstermin	Zins / Ausschüttung pro Stück	Ertrag
Deka Stiftungen Balance	29.733,00 €	06.07.2015	20.01.2017	0,10 €	50,00 €
	10.174,50 €	15.02.2017	21.04.2017	0,10 €	67,50 €
			21.07.2017	0,10 €	67,50 €
			21.10.2017	0,37 €	249,75 €
			15.12.2017	0,07 €	47,25 €
Bethmann Stiftungsfonds	24.957,20 €	17.09.2015	24.11.2017	1,90 €	573,80 €
	10.184,22 €	15.02.2017			
FvS Strategie Stiftungen	25.378,97 €	16.09.2015	13.12.2017	3,70 €	1.143,30 €
	10.210,20 €	20.02.2017			
Summe	110.638,09 €				2.199,10 €

Für die Konto- bzw. Depotführung entstanden Kosten von 138,67 € und für das Catering 29,50 €. Aus der Vermögensverwaltung verbleibt damit ein Überschuss von 2.030,93 € (vgl. Kap. 5 Jahresabschluss 2017), die für die Stiftungsarbeit zur Verfügung standen.

Mittelverwendung

Da der überwiegende Teil der Erträge erst zum Jahresende zufloss, wurde beschlossen, in 2017 keine Mittel zu verwenden und die Entscheidung darüber auf Anfang 2018 zu verschieben.

Der freien Rücklage (§ 62, 1, 3 AO) wurden 200 € zugeführt. Aus 2016 standen noch 1,47 € zur Verfügung. Demnach werden 1.832,40 € auf 2018 vorgetragen.

Der Stand des Girokontos beläuft sich zum 31.12.2017 auf 2.694,31 €. Dies beinhaltet den Mittelvortrag (1.832,40 €) sowie einen Teil der freien Rücklage (861,91 €).

4 Ausblick

Seit 2013 unterstützt die Stiftung aktiv das Klinikum Lippe im Bereich der Krebsheilkunde bei der Erforschung biologischer Medikamente und wird dieses Engagement auch zukünftig fortsetzen.

Auf diese Weise leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Suche nach neuen Behandlungsmöglichkeiten, die die Chance auf Heilung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes der Betroffenen erhöhen. Ein wichtiger Schritt in Sachen Gesundheit für die gesamte Region Lippe!

Helfen Sie mit und unterstützen Sie die „Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung“. Stiften Sie Hoffnung und schützen Sie eines der kostbarsten Güter der Menschen: die Gesundheit!

5 Jahresabschluss 2017

**Einnahmen-Überschussrechnung in Euro
Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung
01.01.2017 – 31.12.2017**

Ideeller Bereich		0,00 €
	Geldspenden	0,00 €
	Sachspenden	0,00 €
Vermögensverwaltung		2.030,93 €
	Erträge Stiftungsvermögen	2.199,10 €
	Kontoführungs-/Depotgebühren	-138,67 €
	sonstige Kosten	-29,50 €
Zweckbetrieb		0,00 €
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		0,00 €
Jahresüberschuss		2.030,93 €
Mittelverwendung		0,00 €
Jahresergebnis		2.030,93 €

**Mittelverwendungsrechnung in Euro
Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung
01.01.2017 – 31.12.2017**

+/- Mittelvortrag der Vorperiode	1,47 €
+/- Jahresergebnis	2.030,93 €
+/- Entnahme aus der Rücklage nach § 62, 1, 1 AO	0,00 €
+/- Einstellung in Rücklage nach § 62, 1, 1 AO	0,00 €
+/- Einstellung in Rücklage nach § 62, 1, 3 AO	-200,00 €

Für satzungsmäßige Zwecke noch zu verwendende Mittel 1.832,40 €

6 Satzung

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung der Gesundheitsstiftung Lippe, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Detmold.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Verbesserung und Förderung der Krebsforschung am Klinikum Lippe. Ziel soll es sein, einen Beitrag zu leisten, um neue Behandlungsmöglichkeiten zu finden, die zukünftig die Chancen auf Heilung oder Verbesserung des Gesundheitszustandes der Betroffenen erhöhen.
Sollte die Forschungsstelle am Klinikum Lippe aufgelöst werden oder in private Hände übergehen oder die Krankheit Krebs weitgehend besiegt sein, so kann sich die Stiftung der Bekämpfung anderer schwerer Krankheiten widmen.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Förderung der Forschung zu den Ursachen und den Methoden der Bekämpfung von Krebserkrankungen,
 - die Aus- und Weiterbildung, insbesondere von Ärzten und Wissenschaftlern, auf dem Gebiet der Krebsheilkunde.Der Schwerpunkt der Stiftungsarbeit liegt auf den beiden vorgenannten Punkten. Können diese nicht zur Anwendung kommen, ist auch die
 - Förderung von Früherkennungsmaßnahmen und rechtzeitiger Behandlung von Krebserkrankungen,
 - Förderung von Maßnahmen zur Aufklärung über die Entstehung und Vermeidung von Krebskrankheiten,möglich.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Zuwendung finanzieller Mittel zur Förderung der Zwecke im Sinne der Abs. 2 und 3 an andere geeignete steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 2 AO.
- (5) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

- (6) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem Anfangsvermögen von EUR 50.000,- in bar.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist sicher und ertragreich anzulegen und grundsätzlich in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Hiervon kann abgesehen werden, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Zur Werterhaltung müssen im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Zur Vermögensverwaltung bedient sich der Treuhänder zeitlich unbefristet der Sparkasse Lemgo bzw. ihres Rechtsnachfolgers.
- (5) Über die Anlage des Stiftungsvermögens entscheidet der Beirat im Rahmen einer Anlagestrategie.
- (6) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (7) Über einen Rückgriff auf das Stiftungsvermögen gemäß Abs. 2 Satz 2, die Verwendung von Umschichtungsgewinnen (Abs. 6) sowie die Annahme von Zuwendungen Dritter, die mit Auflagen verbunden sind, entscheidet der Beirat der Stiftung im Einvernehmen mit der Treuhänderin.
- (8) Nach dem Tode der Stifter soll ihr gesamtes auf Bankkonten geführtes Kapitalvermögen der Stiftung zugeführt werden. Eventuelle Vermächtnisse werden als Ergänzung zum Testament der Eheleute Frielingsdorf beim Amtsgericht Lemgo hinterlegt.

§ 4

Mittelverwendung

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (z. B. Spenden) und Einnahmen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

- (2) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Errichtungsjahr und in den beiden folgenden Kalenderjahren dürfen die gesamten Überschüsse aus der Vermögensverwaltung sowie etwaige Gewinne aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben – auch aus Zweckbetrieben – ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind die Zuwendungen, die durch den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.

§ 5 Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Er besteht aus mindestens zwei Personen und höchstens vier Personen. Dem Beirat gehören an:
 - a) die/der Stifter auf Lebenszeit bzw. bis zu ihrem Verzicht auf dieses Amt, danach eine von den verbleibenden Beiratsmitgliedern berufene Person,
 - b) ein vom Vorstand der Sparkasse Lemgo benannter Sparkassen-Mitarbeiter,
 - c) ein Vertreter des Treuhänders,
 - d) ein Vertreter der Forschungsstelle des Klinikum Lippe bzw. eine von der Verwaltung des Klinikum Lippe bestimmte Person, die aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geeignet ist, zu einer wirksamen Erfüllung des Stiftungszwecks beizutragen.
- (2) Die Stifter berufen die Mitglieder des ersten Beirats. Danach beruft der amtierende Beirat jeweils die neuen Mitglieder.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Beirat die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Beirats fort. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit von den/dem verbleibenden Beiratsmitglied(ern) berufen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 6

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirats

- (1) Der Beirat beschließt über die Verwendung der Stiftungserträge und der dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen und Einnahmen. Gegen diese Entscheidungen steht dem Treuhänder ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Beirat wird von der Gesundheitsstiftung Lippe nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, im Fall seiner/ihrer Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Beirats zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Wenn kein Mitglied des Beirats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden. Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen der Stimmen aller Beiratsmitglieder.

§ 7

Aufgaben des Treuhänders

- (1) Der Treuhänder verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen, übernimmt die Verwaltung der Stiftung einschließlich der Buchführung und der Erstellung der Jahresrechnung sowie die Vergabe der Stiftungsmittel im Rahmen der Beschlüsse des Beirats gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung.
- (2) Der Treuhänder legt dem Beirat jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres die Jahresrechnung vor und berichtet über die Vermögensanlage und die Mittelvergabe der abgelaufenen Periode.
- (3) Im Rahmen der Informations- und Öffentlichkeitsarbeit sorgt der Treuhänder für eine angemessene Publizität der Stiftungsförderungen.
- (4) Die Gesundheitsstiftung Lippe erhält für ihre Verwaltungsleistungen von der Stiftung ein Entgelt. Näheres regelt der Treuhandvertrag.

Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung

in Treuhänderschaft der Gesundheitsstiftung Lippe

§ 8 Auflösung

Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann der Beirat die Auflösung der Stiftung beschließen.

§ 9 Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gesundheitsstiftung Lippe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen, zu verwenden hat. Das Vermögen der Stiftung wird unter dem Namen „Heinrich und Irmgard Frielingsdorf-Stiftung“ im Rahmen der Gesundheitsstiftung Lippe weitergeführt.

§ 10 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Detmold, 09.07.2010

(Ort, Datum)

Heinrich Frielingsdorf
(Stifter)

Landrat Friedel Heuwinkel
Vorstandsvorsitzender
Gesundheitsstiftung Lippe
(Treuhänder)

Irmgard Frielingsdorf
(Stifterin)